zur kriegerischen Ausrüstung des Mannes erforderlichen Sachen, sollte männl. Nachkommenschaft, wenn keine da, so fiel es dem Rath zu, [illegible] es zu Gunsten besserer Ausrüstung der Bürgerschaft nach Ratschluß [illegible] ließ. Nach [illegible]

p.70 [illegible] nicht, außer am Orte, [illegible] ab- [illegible] u. Altar [illegible] nach [illegible] verfolgt. – [illegible] männl. Verwandte = Spilmagen erbten Gerade (weibl. Kleider, Schmucksachen)

p.71 erst durch Gesetz v. 24 Mai 1814 Heergewette u. Gerade in Sachsen aufgehoben.

p.73 – Verbrechen u. Strafe. a. Todesstrafe Enthauptung (bis im 15 Jahrh. mit Schwerte vollzogen) für Verbrechen des Hochverrats, Todschlag; Hängen = Strafe d. Diebes, Verbrennen auf Scheiterhaufen = Ketzerei u. Zauberei, Kirchenraub, Ertränken od. Säcken = Mordbrennen (zusammen mit Hunde, Katze, Schlange, Hahn in ein Sack genäht u. v. Brücke i. Elbe geworfen.), Rädern od. Radebrechen = Straßenraub. (mit Rade die Glieder von unten nach oben zerstoßen u. meist noch lebend aufs Rad geflochten u. so auf ein Pfahl od. Galgen i. Höhe gestellt.), Lebendigbegraben

p.75 b. verstümmelnde Strafe: Ausstechen d. Augen (Blenden), Handabhauen d. Diebe, Aufbrennen v. Schandmahl auf Stirn, Abhauen der Hand od. d. Finger

p.76 c. sonstige Leibesstrafe. Staupenschlagen (mit Ruten od. Riemen auf nackten Rücken) [illegible], Hinausjagen aus Stadt

p.77 d. beschimpfende Strafe. Stehen am Pranger od. im Halseisen (Halsschließen etc.), [illegible] für zanksüchtige Weiber, [illegible] f. liederliche Weiber. Gefängnisstrafe im Mittelalter selten, wenn [illegible] Geldstrafe nicht erlegen konnte. „Narrenhäuser", „Hexenturm"

79 [illegible] 16 Jahrh. gegen angeklagte Personen „Besserung u. Buße". Wer Gefängnisstrafe verbüßt hatte, musste bei d. Entlassung Urfehde (Versprechen) schwören, dass er an keine [illegible] sich deshalb an d. Stadt, ihre Obrigkeit u. Einwohnerschaft nicht rächen wolle, bei dessen Verletzung Todesstrafe gedroht.

p.80 Stadtverweisung u. Verbannung sehr häufig wegen Widersetzlichkeit gegen d. Rath, Bruch von Gelübden, schlechte Lebenswandel, Ketzerei verhängt.

p.81 In der Acht (Friedlosigkeit) verfielen [illegible] schwerer Verbrechen flüchtig gewordene waren. Verloren damit alle bürgerl. Rechte, ihr Vermögen fiel an ihre Erben, durfte v. Niemand beherbergt, von Jedermann ungestraft verletzt sogar getödtet werden. Aus der Acht ([illegible]) [illegible] auf Antrag des Verletzten. ([illegible])

p.82 Geldstrafe. Für Mord u. Todtschlag statt Todesstrafe nur ein, wenn Verbrecher auf d. That ergriffen u. abgeurtheilt wurde. Dem flüchtig gewordenen u. geächteten Mörder musste, wenn er sich zur Sühne erbot, die Umwandlung der Todesstrafe in Geldstrafe zugestanden werden, außerdem ein Sühnegeld an Verwandte des Getödteten dessen Höhe durch Vergleich bestimmt. Buße f. Todschlag im 15 Jahrh. meist 5 Schock Groschen u. mehr, ebenso viel an Verwandte